
Bootshafen Stansstad

Bootshafenordnung (BHO)

vom 24. November 2020

Bootshafenordnung

vom 24. November 2020

Der Verwaltungsrat,

gestützt auf Art. 6, 10 und 12 des Bootshafenreglements Stansstad vom 24. November 2020,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Bootshafenordnung regelt im Sinne von Art. 6, 10 und 12 des Bootshafenreglements die Einzelheiten bezüglich Organisation und Betrieb des Bootshafen Stansstad und des Bootshafen Winkelried.¹

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Bootshafenordnung ist rechtsverbindlich für:

1. alle Mieterinnen und Mieter von Stand- und Werftplätzen im Bootshafen Stansstad und Bootshafen Winkelried²;
2. alle Halterinnen und Halter sowie Führerinnen und Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Hafenanlagen³ des Bootshafen Stansstad (nachfolgend: Hafenanlage) benutzen;
3. alle Personen, die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.

II. VERMIETUNG VON STANDPLÄTZEN

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Mietvertrag mit der Mieterschaft wird von der Geschäftsführung des Bootshafen Stansstad abgeschlossen.

² Die Standplätze werden durch die Geschäftsführung zugeteilt.

Art. 4 Zuteilungskriterien

¹ Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerberinnen und Bewerber für die neue Zuteilung eines Bootsplatzes in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Bestehende Mieterschaft zum Wechsel der Bootsplatzkategorie;
2. natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stansstad;
3. natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden sowie Besitzerinnen und Besitzer oder Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern bzw. Ferienwohnungen in Stansstad;
4. natürliche Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Nidwalden.

² Sind juristische Personen Eigentümer des Bootes, besteht für Neuvermietungen kein Anspruch auf einen Standplatz.

³ Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen haben gesamthaft nur Anspruch auf einen Standplatz.

Art. 5 Warteliste

¹ Erfüllen mehrere Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Art. 4 die gleichen Voraussetzungen, ist die Zuteilung in der Reihenfolge der zeitlich früheren Bewerbung vorzunehmen. Die Geschäftsführung führt hierzu für jede Bootsplatzkategorie eine Warteliste, die öffentlich einsehbar ist.

² Für Neuanmeldungen wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben, die nicht rückzahlbar ist.

³ Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich in maximal drei Kategorien auf die Warteliste setzen lassen.

⁴ Wartelisteneinträge müssen jährlich erneuert werden. Die Erneuerungsgebühr richtet sich nach der Tarifordnung. Es gilt dabei folgendes:

1. Zahlung bis und mit 1. März: Verbleib auf der Warteliste;
2. Zahlung nach dem 1. März: Versetzung an den Schluss der Warteliste;
3. keine Zahlung: Streichung von der Warteliste.

5 Schlägt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen ihr oder ihm von der Geschäftsführung angebotenen Standplatz aus, verändert sich das Anmeldedatum auf der Warteliste um ein Jahr zu ihren/seinen Ungunsten. Wechselt eine Bewerberin oder ein Bewerber die gewünschte Bootsplatzkategorie, so verändert sich das Anmeldedatum auf der Warteliste um ein Jahr zu ihren/seinen Ungunsten.

Art. 6 Mietvertrag

1. anwendbares Recht

1 Der Bootshafen Stansstad schliesst mit der Mieterschaft von Bootsplätzen verwaltungsrechtliche Verträge (Mietverträge) in Schriftform ab.

2 Für die verwaltungsrechtlichen Verträge kommen die Bestimmungen des Bootshafenreglements und insbesondere dieser Bootshafenordnung zur Anwendung. Subsidiär ist das Mietrecht gemäss OR als öffentliches Recht massgebend; die besonderen mietrechtlichen Bestimmungen zu den Wohn- und Geschäftsräumen sind nicht anwendbar.

3 Die Bestimmungen des Bootshafenreglements und der Bootshafenordnung einschliesslich der Tarifordnung sind integrierender Bestandteil der Mietverträge.

Art. 7 2. Abschluss

1 Wird Bewerberinnen und Bewerbern ein Standplatz zugeteilt, schliesst die Geschäftsführung mit diesen einen schriftlichen Mietvertrag ab und stellt einen Standplatznachweis aus.

2 Die Mieterschaft hat innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsabschluss beim Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden ein Boot auf ihren Namen und den zugewiesenen Bootsplatz zu immatrikulieren.

3 Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Geschäftsführung eine Kopie des aktuellen Schiffsausweises zukommen zu lassen.

Art. 8 Mietzins

¹ Die Höhe der Einschreibe- und Erneuerungsgebühren, Mietzinsen, Nebenkosten und Schlüsseldepots werden vom Verwaltungsrat in der Tarifordnung festgelegt. Die Mietzinse werden nach Bootskategorie festgesetzt. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

² Der Mietzins gilt generell für 12 Monate (Jahresmiete) und ist ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Jahresquartal. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 9 Anpassung Mietzins

¹ Änderungen der Mietzinse in der Tarifordnung sind spätestens bis am 30. September des vorangehenden Jahres im Amtsblatt zu veröffentlichen und der Mieterschaft schriftlich mitzuteilen.

² Die Mieterschaft kann bei einer Erhöhung der Mietzinse den Mietvertrag bis spätestens 31. Oktober ausserordentlich auf Ende des vorangehenden Kalenderjahres kündigen.

Art. 10 Mietdauer

¹ Der genaue Mietbeginn wird im Mietvertrag festgelegt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Das Mietverhältnis dauert längstens bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtskonzession für den Bootshafen Stansstad.

Art. 11 Kündigung

¹ Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden.

² Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate per Ende des Kalenderjahres. Die ordentliche Kündigung hat durch Einschreibebrief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 30. September einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung

¹ Ein Mietverhältnis kann durch die Geschäftsführung in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden.

² Als Ausnahmefälle gelten:

1. bei wiederholten Verstößen gegen das Bootshafenreglement oder die Bootshafenordnung nach vorgängiger Mahnung;
2. bei Zahlungsverzug der Mieterschaft nach der zweiten Mahnung;
3. bei unbegründeter Nichtbenutzung des Bootsplatzes;
4. bei Vernachlässigung der Pflege und Unterhalt des Bootes;
5. bei Nichtmeldung von verursachten Schäden an Drittbooten oder Hafeneinrichtungen;
6. bei Untermiete, Überlassung des Bootes zum Gebrauch an Dritte sowie Abtausch der Standplätze unter den Mietern;
7. bei Todesfall, Krankheit, Unfall oder Ähnlichem der Mieterschaft.

³ Die Geschäftsführung legt eine angemessene Frist für die vorzeitige Vertragsauflösung fest.

Art. 13 Mieterschaft

¹ Der Mietvertrag darf nur mit Mieterinnen oder Mietern abgeschlossen werden, die zugleich einzige und sachenrechtliche Eigentümerinnen oder Eigentümer des für den Standplatz bestimmten Bootes sind.

² Es werden keine neuen Mietverhältnisse mit juristischen Personen oder einer Mieterschaft, welche das zu stationierende Boot auf eine Firma eingelöst hat, abgeschlossen.

³ Es werden nur Mietverträge mit Personen abgeschlossen, welche einen gültigen Führerausweis vorweisen können, sofern dies erforderlich ist.

⁴ Im Bootshafen dürfen Boote nur durch die Mieterschaft, deren Ehegatten beziehungsweise im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie direkten Nachkommen benutzt werden. Weitere Nutzer müssen der Geschäftsführung gemeldet werden.⁴

Art. 14 Bootsveräusserung

¹ Veräussert die Mieterschaft das Boot, ohne ein anderes zu erwerben, erlischt ihr Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses per Ende Kalenderjahr.

² Ein Nachfolgerecht am Standplatz besteht für die Erwerberin oder den Erwerber nur, falls es sich um einen Ehe- oder im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner oder direkten Nachkommen handelt.

Art. 15 Bootswechsel

¹ Entsprechen im Zuge eines zukünftigen Bootswechsels die Masse des neuen Bootes den bisherigen Abmessungen nicht mehr, so hat die Mieterschaft sich auf die Warteliste für die neue Bootsplatzkategorie einzutragen. Die Vergabe eines neuen Standplatzes erfolgt gemäss Art. 4.

² Ein Standplatznachweis wird erst nach der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages ausgestellt.

Art. 16 Untermiete und Abtausch

Untermiete, Überlassung des Bootes zum Gebrauch an Dritte sowie Abtausch der Standplätze unter den Mieterinnen und Mietern sind verboten. Widerhandlungen haben die fristlose Kündigung gemäss Art. 12 zur Folge.

Art. 17 Meldepflicht

Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Geschäftsführung folgende Meldungen zu erstatten:

1. Änderung der Personalien, Wohnadresse, Telefonnummer und Mail-Adresse;
2. Beabsichtigter Bootswechsel bzw. Bootsveräusserung;
3. Längere Abwesenheiten der Mieterschaft unter Bekanntgabe einer Stellvertretung;
4. Nichtbenutzung des Bootsplatzes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen während der Saison vom 01.04. – 31.10.;
5. Temporäre Bootsplatzbelegung mit einem Ersatzboot.

Art. 18 Auslastung

¹ Die Geschäftsführung kann der Mieterschaft einen anderen Standplatz der gleichen Kategorie zuweisen.

² Der Hafewart kann über einen vermieteten Bootsplatz zur Verwendung als Gästeplatz verfügen, falls eine Nichtbenutzung nach Art. 17 Ziff. 4 vorliegt. Die Mieterschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 19 Gästeplätze

¹ Die als Gästeplätze bezeichneten Standplätze dürfen nur durch Gastboote belegt werden.

² Gästeplätze werden vom Hafewart zugewiesen. Gästeplätze können im Voraus reserviert werden, dies ist jedoch nicht Bedingung für die Benutzung eines Gästeplatzes.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des Hafewartes Folge zu leisten. Der Hafewart besorgt das Inkasso.

⁴ Die Reservation von Gästeplätzen für mehr als drei Tage bzw. eine längerfristige Vermietung von Gästeplätzen bearbeitet der Hafewart.

Art. 20 Elektroanschluss

¹ Die Gebühr für den Elektroanschluss wird der Mieterschaft gemäss Tarifordnung verrechnet. Mieterinnen und Mieter, welche keinen Elektroanschluss wünschen, können diesen auf Antrag beim Hafewart plombieren lassen und sind dadurch von der Benützungsg Gebühr befreit.

² Der Stromverbrauch wird der Mieterschaft im letzten Quartal des Kalenderjahres nach effektivem Verbrauch verrechnet.

Art. 21 Werftbereich

Die Geschäftsführung ist berechtigt, mit den ortsansässigen Bootswerften spezielle Verträge für Bootsplätze ohne Standplatznachweis abzuschliessen.

III. BENUTZUNG DER ANLAGEN

Art. 22 Allgemeine Ordnung

¹ Die Geschäftsführung ist für den Unterhalt und die Betreuung der Hafenanlage sowie für die Geschäftsführung des Bootshafens Stansstad verantwortlich.

² Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen.

Art. 23 Umweltschutz

¹ Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Hafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Für die gesamte Anlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

² Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien oder anderen Stoffen zu verunreinigen. Ölunfälle und andere Schadensereignisse mit Gewässerverunreinigung sind umgehend der Polizei zu melden;
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen;
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren.

Art. 24 Schwimmen und Tauchen

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage, dem Einfahrtsbereich des Hafens sowie im Bereich der Leistanlage ist verboten.

Art. 25 Fischen

Das Fischen innerhalb des Hafenareals ist verboten.

Art. 26 Benutzungsbedingungen

Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Hafenanlage und insbesondere sämtliche Bootsführerinnen und Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieterschaft oder Besucherin oder Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. den Platz nach Anweisung des Hafenwarts zu benutzen;
2. für das Anlegen der Boote nur die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;

3. für jede Veränderung der festen Einrichtungen die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen;
4. die Boote derart anzulegen und beidseitig zu fendern, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Nachbarboote noch die Hafenanlage beschädigt werden können;
5. die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen;
6. alle Belegtaue, Wasserschläuche und Elektrokabel zu entfernen, wenn ein Boot für längere Zeit ausgewassert wird;
7. die Boote regelmässig zu kontrollieren.

Art. 27 Verbote

Sämtlichen Benutzerinnen und Benutzern der Hafenanlage und insbesondere sämtlichen Bootsführerinnen und Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieterschaft oder Besucherin oder Besucher benutzen, ist es verboten:

1. in der Hafenanlage irgendwelche Fahrzeuge mit umweltbeschädigenden Mitteln zu reinigen;
2. Bootszubehör, Beiboote und Bootsdecken auf der Mole, den Stegen dauernd zu deponieren;
3. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafensreal abzustellen

Art. 28 Entsorgung, Fäkalien

Die Entleerung von Schiffstoiletten sowie das Absaugen von Bilgenwasser und dergleichen hat bei öffentlich zugänglichen Abpumpstationen zu erfolgen. Im Bootshafen Stansstad steht während der Bootssaison dafür eine Abpumpstation zur Verfügung.

Art. 29 Verkehrsvorschriften

¹ Im Hafen ist die Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV; SR 747.201.1) zu respektieren.

² In der gesamten Hafenanlage gilt für alle Wasserfahrzeuge eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

Art. 30 Ein- und Auswasserung

¹ Für Ein- und Auswasserungen kann der bestehende Leist benutzt werden.

² Die Gebühren richten sich nach der Tarifordnung.

Art. 31 Bootsfahrtschule

¹ In der gesamten Hafenanlage sind Bootsfahrtschulfahrten von Montag bis Samstag gestattet. An allgemeinen Sonn- und Feiertagen sind Bootsfahrtschulfahrten im Hafen untersagt.

² Es sind folgende Regeln zu beachten:

1. das Boot muss sichtbar als Fahrtschulboot gekennzeichnet sein;
2. beim Fahrtschulboot müssen auf beiden Seiten genügend Fender angebracht sein;
3. der Verkehr in der Hafenanlage darf nicht beeinträchtigt werden;
4. die Hafeneinfahrt darf nur für Ein- und Auslaufmanöver benutzt werden;
5. den Anordnungen des Hafenwarts ist Folge zu leisten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Haftung

¹ Bootseigentümerschaft bzw. Bootsführerschaft haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für Wasser- oder Umweltverschmutzungen und alle weiteren durch sie verursachten Schäden;
2. alle Schäden gemäss Ziff. 1, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

² Schäden an der Hafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Geschäftsführung des Bootshafen Stansstad zu melden. Schäden an fremden Booten sind unverzüglich der Eigentümerschaft und der Geschäftsführung zu melden.

³ Der Abschluss geeigneter Versicherungen ist Sache der Mieterschaft.

⁴ Bootshafen Stansstad haftet weder für Personen- noch für Sachschäden im Sinne von Abs. 1.

Art. 33 Verstösse gegen die Bootshafenordnung

¹ Im Falle von Verstössen gegen diese Bootshafenordnung hat die Geschäftsführung das Recht, Boote, Ausrüstungen und Einrichtungen auf Kosten der Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme gemäss Art. 130 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) zu veranlassen. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung ein bestehendes Mietverhältnis fristlos auflösen.

² Die Geschäftsführung erlässt bei Verstössen gegen die Bootshafenordnung die notwendigen Verfügungen; eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Hafensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stansstad, 24. November 2020

Verwaltungsrat Bootshafen Stansstad

Verwaltungsratspräsidentin



Lisbeth Koch

Geschäftsführerin



Elvira Oggier

¹ Änderung vom 29. März 2022

² Änderung vom 29. März 2022

³ Änderung vom 29. März 2022

⁴ Änderung vom 23. März 2021